

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKEIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuss des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

44. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 12.3.2015

Nr. 9

40

Der Kreiswahlleiter

Nachrücker in den Kreistag des Wetteraukreises

Der Vertreter im Kreistag des Wetteraukreises Herr Christian Kolb hat auf sein Kreistagsmandat verzichtet. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages von Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herr Karlo Goll,
whft. Hintergasse 24 in Ober-Mörlen

in den Kreistag des Wetteraukreises nach.

Gegen diese Feststellungen kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises, binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, 61169 Friedberg, Europaplatz, Einspruch gem. §25 Hessisches Kommunalwahlgesetz erheben.

Die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse des Kreistages und der Tätigkeit des nachgerückten Vertreters wird auch durch eine nachträgliche Änderung der Feststellung des Wahlleiters in einem Wahlprüfungsverfahren nicht berührt.

Friedberg, 3.3.2015

Der Kreiswahlleiter

41

Kreistag

X. WP 29, 25.03.2015, 15:00 Uhr
Plenarsaal, Friedberg Europaplatz Gebäude B
Öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Aktuelle Anfragen
3. Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift
5. Informationsfreiheitssatzung
Antrag der FW-Fraktion vom 29.01.2015
(Drucksachen-Nr. 2015-3328)
6. Schulsozialarbeit
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, B90/DIE GRÜNEN, FDP vom 24.02.2015
(Drucksachen-Nr. 2015-3336)
7. Gedenkstättenrichtlinie erweitern- Angebot um Auseinandersetzung mit dem DDR-Unrecht erweitern
Antrag der CDU-Fraktion vom 02.03.2015
(Drucksachen-Nr. 2015-3335)
8. Resolution „Trennung der Schulklassen nach der Muttersprache“
Antrag der NPD-Fraktion vom 02.03.2015
(Drucksachen-Nr. 2015-3338)
9. Resolution „Islam-Unterricht stoppen- Keinen Hass-Unterricht an Wetterauer Schulen“

Antrag der NPD-Fraktion vom 02.03.2015
(Drucksachen-Nr. 2015-3339)

10. Datenschutz im Jobcenter
Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 04.03.2015
(Drucksachen-Nr. 2015-3342)
11. „Mietminderungsverfahren“
Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 04.03.2015
(Drucksachen-Nr. 2015-3344)
12. Bericht „Einfache Sprache“
Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 04.03.2015
(Drucksachen-Nr. 2015-3345)
13. Beschluss und Ergänzung des Kooperations- und Beleihungsvertrages zwischen dem Wetteraukreis und der Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH (VGO)
(Drucksachen-Nr. 2015-3316)
14. Entwidmung der schulischen Liegenschaft „Alte Grundschule“ in Nidda, Ortsteil Eichelsdorf, und unentgeltliche Rückübertragung an die Stadt Nidda zur Flüchtlingsunterbringung
(Drucksachen-Nr. 2015-3319)
15. Fortschreibung Radverkehrsplanes für den Wetteraukreis
Antrag der CDU-Fraktion vom 08.09.2014
(Drucksachen-Nr. 2014-3507)
16. Resolution zu Freihandelsabkommen
Antrag der Fraktion DIE LINKE
(Drucksachen-Nr. 2014-3514)
- 16.1 Resolution „Freihandelsabkommen gewissenhaft aushandeln - Schutzstandards beibehalten“
Antrag der CDU-Fraktion vom 11.02.2015
17. Kommunales Warn- und Informationssystem im Wetteraukreis
Antrag der CDU-Fraktion
(Drucksachen-Nr. 2015-3303)
18. Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Wetteraukreis
(Drucksachen-Nr. 2014-3477)
19. Jahresabschluss 2011
(Drucksachen-Nr. 2014-3517)
20. Wirtschaftsplan des AWB für das Geschäftsjahr 2015
Entwurf: Stand 06.11.2014
Hier: Einbringung, Beratung und Beschlussfassung
(Drucksachen-Nr. 2014-3494)
21. Beschlussfassung der 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung des Wetteraukreises und der 5. Satzung zur Änderung der Recyclinghofsatzung
(Drucksachen-Nr. 2014-3495)
22. Kooperation Gesundheitszentrum Wetterau gGmbH und Lahn-Dill-Kliniken GmbH
(Drucksachen-Nr. 2015-3349)

Friedberg, den 06.03.2015

Gez. Stephanie Becker-Bösch
Kreistagsvorsitzende

Allgemeinverfügung gemäß § 143 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz (HSchG)

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises erlässt gemäß § 143 Abs. 1 S. 3 HSchG in der gültigen Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I, S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I, S. 679), folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2015/16 eingeschult werden und im Überschneidungsgebiet der Stadtschule an der Wilhelmskirche in Bad Nauheim und der Wettertalschule in Bad Nauheim, Stadtteil Rödgen, gemäß Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen im Wetteraukreis – 7. Änderung -, Artikel 2, § 2a Überschneidungsgebiete, Nr. 6, Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis – Amtsblatt – Nr. 35/2014 vom 27.11.2014, S. 75 ff., S. 76) leben, werden der Wettertalschule Bad Nauheim, Stadtteil Rödgen, zugewiesen.

Das Überschneidungsgebiet umfasst folgende Straßen: Georg-Scheller-Straße, Hubert-Vergölst-Straße, Friedrich-Stoll-Straße, Rödger Weg, Goldsteinstraße, Ostendstraße, Wetterstraße, Dieselstraße, Am Heiligenstock, Wisselsheimer Straße, Bussardweg, Falkenweg, Adlerweg, Milanweg, Habichtweg, Rohrweihenweg, Sperberweg, Merlinweg sowie Am Goldstein.

II.

Der Widerruf dieser Verfügung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1 und 2 HSchG ist für jede Grundschule ein Schulbezirk durch Satzung des Schulträgers zu bilden. Benachbarte Schulbezirke können sich überschneiden.

Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 HSchG legen das Staatliche Schulamt oder der Schulträger im Einvernehmen miteinander für die im Überschneidungsgebiet lebenden Schülerinnen und Schüler die jeweils zuständige Schule fest und weisen die Schülerinnen und Schü-

ler dieser Schule mit dem Ziel zu, eine hohe Qualität des Lernens bei pädagogisch und organisatorisch sinnvoller Klassengröße zu erreichen.

Der Wetteraukreis als Schulträger hat gemäß § 143 Abs. 1 HSchG den betroffenen Schulbezirk überprüft, und im Jahr 2014 geändert (vgl. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen im Wetteraukreis – 7. Änderung -, Artikel 2, § 2a Überschneidungsgebiete, Nr. 6, Amtliche Bekanntmachungen für den

Wetteraukreis – Amtsblatt – Nr. 35/2014 vom 27.11.2014, S. 75 ff., S. 76). Die Schulbezirke der Stadtschule an der Wilhelmskirche und der Wettertalschule in Bad Nauheim bilden ein Überschneidungsgebiet.

Im gemeinsamen Abstimmungsgespräch am 27.01.2015 haben der Wetteraukreis als Schulträger und das Landesschulamt – Staatliches Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis – im Einvernehmen miteinander für die im Überschneidungsgebiet der Schulbezirke der Stadtschule an der Wilhelmskirche in Bad Nauheim und der Wettertalschule in Bad Nauheim, Stadtteil Rödgen, lebenden Schülerinnen und Schüler folgendes festgelegt:

Alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2015/16 eingeschult werden und die im Überschneidungsgebiet der Stadtschule an der Wilhelmskirche in Bad Nauheim und der Wettertalschule in Bad Nauheim, Stadtteil Rödgen, leben, werden der Wettertalschule Bad Nauheim, Stadtteil Rödgen, zugewiesen.

Ziel dieser Zuweisung ist es, eine hohe Qualität des Lernens bei pädagogisch und organisatorisch sinnvoller Klassengröße zu erreichen: Durch die entsprechend gestiegene Schülerzahl hat die Stadtschule an der Wilhelmskirche ihre Kapazitätsgrenze erreicht.

Im kommenden Schuljahr wäre ohne die oben beschriebene Festlegung eine Beschulung nicht mehr in pädagogisch sinnvollen Klassengrößen möglich. Zusätzliche Klassenräume stehen nicht mehr zur Verfügung, das Gebäude an der Außenstelle Rotdornstraße ist ebenso wie der Hauptstandort der Stadtschule an der Wilhelmskirche komplett ausgelastet. Der Klassenteiler müsste ab dem kommenden Schuljahr insofern für alle Lerngruppen der ersten Klassen deutlich überschritten werden. Es besteht die organisatorische Notwendigkeit, pädagogisch sinnvolle Klassengrößen herbeizuführen.

Die Versorgung der Schule mit Lehrkräften wird entsprechend der neu zu bildenden Klassen sichergestellt.

Die Schulkonferenzen der beteiligten Grundschulen wurden nach § 130 Abs. 1 Nr. 6 HSchG angehört.

II.

Der Widerrufsvorbehalt folgt aus § 36 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Europaplatz, 61169 Friedberg/Wetteraukreis Widerspruch erhoben werden.

Friedberg, den 02.03.2015

Helmut Betschel
Erster Kreisbeigeordneter